

men und mit der Autorität eines Ökumenischen Konzils. Vielleicht ist es auch interessant festzustellen, daß es in der gesamten Kirchengeschichte selten geschah, daß ein Konzil unmittelbar die Bekehrung eines Volkes betrieb, und noch seltener, daß es ein Bistum schuf. All dies geschah in Samaiten“ (S. 233).

Der 11. Beitrag von *Tore S. Nyberg*, Prof. für mittelalterliche Geschichte am Historischen Institut der Universität Odense, Dänemark, hat zum Thema „*Skandinavien und die Christianisierung des südöstlichen Baltikums*“ (S. 235–261), wo er sich (S. 235) die Frage stellt, „wie hat sich der neue Glaube in das System gegenseitiger Beziehungen des Ostseeraums eingefügt? Geschah es reibungslos, oder brachte der neue Glaube zusätzliche Konflikte mit sich?“ Der „dänische Versuch, das Christentum von der klösterlichen Kultur ausgehend einzupflanzen“ (S. 242), sei fehlgeschlagen. Es bestehe „für dieses gesamte Gebiet vielleicht kein entscheidender Unterschied zwischen der Übernahme des Christentums unter starkem politischen und militärischen Druck einerseits und der militanten Absage an die unter solchen Vorzeichen vorangetriebene Mission andererseits, wie wir sie bei den Litauern vorfanden“ (S. 243). Zusammenfassend heißt es am Schluß: „so ist für die gesamte Frage der skandinavischen Präsenz im südöstlichen Ostseeraum an den Bedingungen des maritimen Kulturtyps festzuhalten, der für dieses Beziehungssystem absolut entscheidend ist. Der skandinavische Einfluß dringt nur so weit ins Land hinein, wie die Seeverbindungen tragen können. Was jenseits dieser Grenzen liegt, bleibt für den skandinavischen Einfluß unerreichbar“ (S. 261).

Der 12. und letzte Beitrag von *Algimantas Kajackas*, Prof. für Kirchengeschichte, Patrologie und christliche Archäologie an der Kath. Theol. Fakultät von Kaunas, Litauen, behandelt auf englisch ohne weitere Untergliederung die „*Geschichte und neuere archäologische Forschungen bezüglich der Vilnaer Kathedrale*“ (S. 263–279). Ein Literaturverzeichnis und 4 Skizzen runden den Beitrag ab (S. 281–284).

Ein Verzeichnis der Autoren der Beiträge (S. 285), ein Abkürzungsverzeichnis (S. 287 f.) sowie ein Namens- und Ortsregister (S. 289–307) beschließen den 2. Band.

Bielefeld

Hans Peter Niefß

Tilmann Schmidt: *Der Bonifaz-Prozeß, Verfahren der Papstanklage in der Zeit Bonifaz' VIII. und Clemens' V.* (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 19). Köln-Wien (Böhlau) 1989, 8, 473 S.

Die Tübinger geschichtswissenschaftliche Habilitationsschrift des Jahres 1981, die hier in rigoröser Kürzung (dazu S. VIII) gedruckt erscheint, beschäftigt sich mit einem der markantesten Vorgänge der mittelalterlichen Papstgeschichte und seinen Folgen, mit der Gegnerschaft des Gaetani-Papstes Bonifaz VIII. zur Familie Colonna, der sich daraus entwickelnden Allianz mit den französischen Papstgegnern im Kreis um Philipp den Schönen, dem Attentat von Anagni auf Bonifaz VIII. und den Versuchen einer juristischen Bewältigung des Pontifikats dieses Papstes.

Alleiniger Gegenstand des anzuzeigenden Bandes sind die prozeßrechtlichen Probleme, nicht aber materielle Würdigungen der Straftatbestände und Sachverhalte. Das bedeutet, daß Vf. nicht nur weitgehend auf die Darstellung der dem Prozeß in seinen verschiedenen Teilen zugrundeliegenden Ereignisse verzichtet, sondern auch, daß ohne diese Kenntnis ein Verständnis der Arbeit erschwert wird. Akzeptiert man freilich diese Einschränkungen, so wird man auf der Ebene der prozessualen Vorgehensweise der am Verfahren Beteiligten mit einer Fülle von Präzisierungen des bisher Bekannten entschädigt.

Natüremäßig hat eine Zielsetzung wie die der vorliegenden Arbeit wenig Spektakuläres an sich. Ohnehin ist seit dem Beginn einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit Bonifaz VIII. und seinem Pontifikat nahezu jede denkbare These über Gründe und Verlauf der gegen ihn gerichteten Prozesse schon geäußert worden. Freilich ist es überraschend zu sehen, daß dergleichen in aller Regel ohne vollständige Kenntnis der reichhaltigen Prozeßüberlieferung geschah, die Vf. akribisch beschreibt (S. 181–197, 386–394) und paraphrasiert. So ist das Resultat der Lektüre zunächst auch ein bedeutender Zugewinn an Quellenkenntnis.

Eigentliches Ziel der Arbeit freilich ist ein anderes: aus der Kenntnis der Quellen,

ihrer Paraphrase und Interpretation Aussagen über einen spätmittelalterlichen Papstprozeß zu gewinnen. Zwar ist der Bonifaz-Prozeß rechtsgeschichtlich folgenlos geblieben, ja er wurde durch die Absonderung der Quellen im Archiv und ihre teilweise Vernichtung geradezu aus der Erinnerung getilgt und erst durch die Veröffentlichung eines Großteils der Quellen im Jahre 1655 wieder in die Erinnerung zurückgerufen (vgl. dazu S. 433–436), jedoch zeigt er im Ganzen wie in den zahlreichen Details des prozessualen Vorgehens beispielhaft den Entwicklungsstand des kanonischen Prozeßrechtes zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Als Papstprozeß stellt er innerhalb der Rechtsnormen der Kanonistik überdies einen in mehrfacher Hinsicht schwer zu bewältigenden Sonderfall dar.

Auf Details einzugehen, kann angesichts der diffizilen prozeßrechtlichen Thematik im Rahmen einer Rezension wie dieser kaum sinnvoll sein. Dennoch sei auf einzelne Beobachtungen und Feststellungen hingewiesen, die den Erkenntnisreichtum der Arbeit wenigstens anzudeuten vermögen.

Ein Papstprozeß wie derjenige gegen Bonifaz hat nicht nur seine eigentlichen Gründe und Ursachen in der Frontstellung miteinander konkurrierender Adelsfamilien, in diesem Falle der Colonna und Gaetani. Auch in den folgenden Stadien des Prozesses spielen naturgemäß Parteiungen innerhalb des Kardinalskollegiums oder anderer am Prozeß beteiligter Gremien eine wichtige Rolle. So ist folgerichtig die prosopographisch detaillierte Untersuchung der beteiligten Personen bis zu den registrierenden Notaren ein wichtiges Instrument der Prozeßanalyse. Sch. liefert hierzu u.a. S. 144–181 wichtige Informationen, die einmal mehr die allgemeine Notwendigkeit prosopographischer Untersuchungen der Kurie im späten Mittelalter unterstreichen.

Zu diskutieren sein wird die Neubewertung der Prozeßführung durch Clemens V.: Vf. läßt den häufig geäußerten Vorwurf der Prozeßverschleppung gegen den Papst nicht gelten, sondern verweist auf die prinzipiell notwendige Einhaltung des geltenden Prozeßrechtes. Überdies seien die Prozeßschritte im Laufe des Jahres 1310, gerade auch im Vergleich mit anderen kurialen Prozessen, noch verhältnismäßig zügig aufeinander gefolgt. „Eher eine konzentrierte als eine verzögernde Prozeßführung“ sieht Sch. folgerichtig bei Clemens V. (S. 224) und lastet Verzögerungen und insbesondere die Verhinderung eines Zwischenurteils Ende 1310 ausschließlich Philipp Nogaret und seiner Prozeßtaktik an. Gerade in dieser Neubewertung gegen die bisherige Forschung liegt eine der wesentlichen Berechtigungen der Auseinandersetzung mit dem kurialen Verfahrensrecht des 14. Jahrhunderts.

Hervorzuheben ist schließlich die wichtige und aus den verschiedenen Prozeßschriften einwandfrei herauszupräparierende Trennung der prozessualen Phasen. Vor allem der Rücktritt des französischen Königs und seiner Leute von ihren Parteiforderungen um die Jahreswende 1310/11 und die Umwandlung des Papstprozesses in ein Offizialverfahren, freilich gegen die Zusage der Straflosigkeit für Nogaret und die Attentäter von Anagni, offenbart das jetzt entstehende Interesse der Beteiligten an einer Beschleunigung der Rechtsfindung. Hier wird jedoch endgültig auch die Neigung Clemens' V. zur Prozeßverschleppung deutlich: Das Offizialverfahren gegen Bonifaz VIII. wegen Häresie bleibt wegen Mangels an aussagebereiten Zeugen im Jahre 1312 auf der Strecke.

Die vorliegende Arbeit wird ihre Stellung vor allem in der Literatur zum kanonistischen Prozeßrecht behaupten. Sie zeigt beispielhaft auch, welche Folgerungen scheinbar ausschließlich verfahrensrechtliche Erwägungen in allgemeinhistorischer Hinsicht haben können. Die Verbesserung der Quellenkenntnis und die daraus entwickelte präzisere Sicht auf die Verfahren gegen Bonifaz VIII. werden auch zu einer angemesseneren Würdigung dieses wichtigen Aspekts der spätmittelalterlichen Papstgeschichte führen.

Kiel

Thomas Vogtherr

Caeremoniae regularis observantiae sanctissimi patris nostri Benedicti ex ipsius Regula sumptae, secundum quod in sacris locis, scilicet Specu et monasterio Sublacensi practicantur. Ed. Joachim F. Angerer O. Praem. (= Corpus Consuetudinum Monasticarum XI, 1), Siegburg (F. Schmitt) 1985, 298, 332 S.